

Zusatzvereinbarung

zwischen

der Ev.-luth. Kirchen-/Kapellengemeinde

in

vertreten durch

in

als Verpächter

und

dem/der

in

(bei Sammelverpachtung) den in der anliegenden Liste verzeichneten Personen

als Pächter(n)

wird zum Einzel-/Sammelpachtvertrag vom

folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

1.

Entsprechend der Rechtsetzung der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie vom 21.07.2004) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates der Europäischen Union vom 29.09.2003 wird ab dem 01.01.2005 ein Betriebsprämienmodell in Form eines Kombimodells eingeführt. Danach erhalten Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen auf Antrag eine regionale Flächenprämie mit einem betriebspezifischen Zuschlag. Die regionale Flächenprämie und die betriebsindividuell zugewiesene Prämie werden zu einem einheitlichen Zahlungsanspruch je Hektar bewirtschafteter Fläche vereinigt.

Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche Prämienrechte/Zahlungsansprüche, die dem Pachtgegenstand aus Anlass und im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung durch den Pächter zugeteilt und von ihm genutzt werden können, geltend zu machen und diese zu erhalten.

2.

Nach Ablauf der Pachtzeit überträgt der Pächter sämtliche Zahlungsansprüche, die ihm wegen der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeteilt wurden (anteilig auch Stilllegungstitel), auf den Verpächter oder auf dessen Verlangen auf den nachfolgenden Bewirtschafter. Der Pächter erklärt hiermit bereits jetzt die vom Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses an geschuldete Übertragung bzw. Rückübertragung des Prämienrechtes/Zahlungsanspruchs auf den Verpächter oder auf Verlangen des Verpächters auf den nachfolgenden Bewirtschafter.

Die Übertragung erfolgt unentgeltlich mit Ausnahme des betriebsindividuell zugewiesenen Anteils der Zahlungsansprüche. Dafür wird der Verpächter dem Pächter einen Geldausgleich leisten oder mit dem nachfolgenden Bewirtschafter vereinbaren, dass dieser dem Pächter diesen Betrag erstattet. Der Geldausgleich richtet sich nach dem Barwert des betriebsindividuell zugewiesenen Zuschlags unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraums der Abschmelzung und der Abschmelzungsstufen.

Der Erstattungsanspruch wird mit Auszahlung der Prämie an den Verpächter bzw. den nachfolgenden Bewirtschafter fällig.

3.

Der Pächter wird dem Verpächter die Höhe der ihm aus der Bewirtschaftung der Fläche entstandenen Zahlungsansprüche nachweisen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Der Verpächter)

.....
(Der Pächter)

(Siegel der Kirchengemeinde)